Wien Donnerstag den 26. November 1874. VII. Jahrgang. Nr. 48.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Begriff des Ufers und des Bettes öffentlicher Gewässer *).

Der Eigenthümer eines am Bodensee auf der Markung von Friedrichshafen gelegenen Grundstückes beanspruchte einen an dieses Grundstück anstoßenden Schilfrohrplatz, s. g. Rohrschachen, gleichfalls als sein Eigenthum, während die württ. Staatsfinanzverwaltung, für welche die Frage wegen Erweiterung der Hafenbauten ein Interesse hatte, einwandte, daß der Schilfrohrplatz zum Bodenseebette gehöre und daher nicht Gegenstand des Privateigenthums sein könne. Die auf Anerkennung des Eigenthums gerichtete Klage wurde abgewiesen und es ist aus den oberstrichterlichen Entscheidungsgründen diesfalls auszuheben:

Der Bodensee ist nach seiner geographischen Lage und seinem Umfang unzweifelhaft als ein öffentliches Gewässer anzusehen. Das Rechtsverhältniß jenes Sees ist daher dasselbe, wie bei einem öffentlichen Flusse (fr. un. pr. § 3—6 ut in flum. publ. (43, 14); fr. 112 de verb. sign. (50, 16) **). Insbesondere ist auch das Bett des Bodensees, wie das des öffentlichen Flusses (§ 23 Inst. de rerum div. (2, 1); fr. 7 § 5 de acquir. rer. dom. (41, 1); f. 1 § 7 de flum. (43, 12) ***) im allgemeinen Gebrauche und dem Privatverkehr entzogen. Dagegen gilt bezüglich des Ufers des öffentlichen Gewässers der Grundsatz, das dasselbe zwar, soweit dies zur Benützung des Wassers nothwendig ist, dem allgemeinen Gebrauche dient, daß es aber in dem Eigenthum der angrenzenden Grundbesitzer steht (fr. 3 pr. de flum. (43, 12); fr. 24 pr. de damno infecto (39, 2); § 4 Inst. de rerum div. (2, 1); fr. 5 pr. de div. rerum (1, 8); fr. 30 § 1 de acquir. rerum dom. (41, 1) *). — Die Entscheidung über die angestellte Klage auf Anerkennung des Eigenthums des Klägers an den streitigen Schilfrohrplatz hängt daher davon ab, ob derselbe einen Theil des Seebettes bildet oder ob er als Ufer des Bodensees anzusehen ist. Im erstern Falle kann von einem Eigenthumsrecht des Klägers an der fraglichen Fläche nicht die Rede sein, da ein solches an einer dem Privatrechtsverkehre entzogenen Sache rechtlich unmöglich ist, wogegen im zweiten Falle, bei der Lage der streitigen Fläche, die erhobene Klage als begründet sich darstellen würde. Die Gesetze bestimmen nun in Betreff der Grenze zwischem dem Ufer und dem Bette eines Gewässers, daß Ufer derjenige Streifen Land sei, welcher den Wasserlauf in seinem höchsten Stande einschließe (fr. 3 § 1 und 2 de flum. (43, 12); fr. 96 de verb. sign. (50, 16); fr. 112 cod.) Jedoch soll, wenn vorübergehende außerordentliche Naturereignisse ein Ueberschreiten des ordentlichen Wasserstandes verursachen und eine Ueberschwemmung des Ufers zur Folge haben, dies ohne Einfluß auf die Ausdehnung des Ufers sein (fr. 1 § 5 de flum. (43, 12). Hieraus ergibt sich, daß als Wasserbett derjenige zwischen den Ufern befindliche Raum anzusehen ist, welcher bei dem ordentlichen, d. h. nicht durch ungewöhnliche Ereignisse herbeigeführten höchsten Wasserstand von dem Wasserspiegel bedeckt ist **). Dieser Umfang des Wasserbettes entspricht auch dessen Zweckbestimmung, welche dahin geht, das Wasser vollständig, also auch dann, wenn es seinen höchsten ordentlichen Stand erreicht, in sich aufzunehmen. Sodann bildet der letztere Wasserstand allein eine sichere Grenze für das Wasserbett gegenüber dem Ufer, während der s. g. mittlere Wasserstand, welcher sich bei einer Durchschnittsberechnung aus dem verschiedenen Wasserstand während eines längeren Zeitraumes ergibt, eben deshalb mit dem jeweiligen wirklich vorhandenen Wasserstand nicht übereinstimmt. Anerkannt ist nun, daß die im Streit befangene Fläche regelmäßig einige Monate im Jahre unter Wasser steht. Es wird zwar geltend gemacht, es sei dieser hohe Wasserstand insofern kein regelmäßig wiederkehrender, als er nicht zu bestimmten Zeiten eintrete und nicht einige Monate ununterbrochen, sondern oft nur einige Tage, dann wieder einige Wochen andauere, je nachdem das aus den Gletschergebieten abschmelzende Wasser mehr oder weniger reichlich zufließe. Man kann jedoch dahin gestellt lassen, welche Bewandtniß es hiermit hat, da lediglich die Thatsache der regelmäßigen Wiederkehr und des Bestehens des angeführten Wasserstandes während mehrerer Monate jeden Jahres, mag dieser Zeitraum auch kein ununterbrochener sein, sowie der vom Kläger selbst angegebene

*) Aus J. A. Seuffert's Archiv, XXVIII. B. S. 15.

**) Sintenis, Civilrecht Bd. 1, § 40, Note 39; vgl. Hesse, Jahrb. für Dogm., Bd. 7, S. 252.

***) Hesse, a a. O. S. 197; Seuffert, Archiv, Bd. 22, Nr. 212.

*) Sintenis, Civilrecht. Bd. 1, § 40, bei Note 34 u. 35. Arndts, Pand. § 49, bei Note f.; Seuffert, Pand. § 57, Note 5; Windscheid, Pand. § 146, bei Note 14; Endemann, Wasserrecht, S. 12; Hesse, a. a. O. S. 197; Börner, im civ. Archiv, Bd. 38, S. 371; Seuffert, Archiv, Bd. 2¹, S. 355 f., Bd. 23, Nr. 211.

**) Vgl. Endemann, Wasserrecht, S. 12; Seuffert, Archiv, Bd. 9, Nr. 258; Bd. 21, S. 355; Bd. 22, Nr. 115, Bd. 23, Nr. 211; Bd 24, Nr. 189.

Grund des fraglichen Wasserstandes entscheidend ist. Dieser Grund besteht nämlich in keinen außergewöhnlichen Naturereignissen, sondern vielmehr in der natürlichen, jeden Sommer, selbstverständlich nach der Höhe der Temperatur in größerem oder geringerem Maße, sich wiederholenden Thatsache des Schmelzens von Schnee und Eis und eben dadurch bewirkten größeren Wasserzufluß. Der Umstand, daß der hohe Wasserstand des Bodensees im Sommer und nicht — wie der § 3 Inst. de rerum div. (2, 1) bei dem Meere annimmt, im Winter eintritt, ist für die Bestimmung des sich lediglich nach dem ordentlichen hohen Wasserstande richtenden Umfanges des Seebettes unerheblich. Als dieser ordentliche hohe Wasserstand des Bodensees ist hiernach derjenige regelmäßig in jedem Sommer wiederkehrende Wasserstand von einigen Monaten anzusehen, welcher die streitige Fläche unter Wasser setzt. Letztere bildet daher einen Bestandtheil des Bodenseebettes. Hiefür spricht auch die Thatsache, daß jene Fläche in der Markungskarte als zum Bodensee gehörig, eingezeichnet ist. . . . . Dazu kommt, daß Schilf eine Wasserpflanze ist und als solche erfahrungsgemäß vorzugsweise auf einem, wenn auch nur wenig unter dem Wasserspiegel stehenden Grund und Boden wächst *). Wenn dagegen der Kläger geltend macht, daß Rohrpflanzungen auf dem Seeboden nicht angelegt werden können, weil sie zu ihrer Entwicklung Licht und Wärme und eines trockenen Bodens bedürfen und, wenn sie beim Aufkeimen unter Wasser gesetzt werden, zu Grunde gehen, so kann dahin gestellt bleiben, inwieweit die fraglichen Schilfrohre künstlich angepflanzt worden sind. Denn zu dieser Anpflanzung war bei der zeitweisen Trockenlegung des fraglichen Theiles des Bodenseebettes hinreichende Gelegenheit gegeben.

Die Annahme, daß die streitige Fläche einen Bestandtheil des Bodenseebettes bilde, wird auch nicht dadurch widerlegt, wenn die Fläche, wie der Kläger geltend macht, früher eine Wiese gewesen sein sollte. Denn es hat dieselbe nach der eigenen Darstellung des Klägers durch die Fortschwemmung des Wiesengrundes in Folge des Wellenschlags und durch die Verwandlung in einen Schilfplatz jenen Charakter verloren und es hat, wenn sie nunmehr in der zuvor angeführten Weise vom Wasserspiegel bedeckt wird, das Eigenthum des Uferbesitzers an jener Fläche aufgehört, dieselbe ist nun Seebett geworden.

Die langjährige Benützung des streitigen Schilfplatzes durch den Kläger und seine Besitzvorfahren findet ihre genügende Erklärung in der Thatsache, daß das Bodenseebett und die Producte desselben dem allgemeinen Gebrauche dienen. Die etwaige ausschließliche Benützung jenes Platzes durch den Kläger und seine Besitzvorgänger ist bei der für dieselben als Besitzer des angrenzenden Ufergrundstückes bestehenden leichten Zugänglichkeit, sowie bei der in Friedrichshafen herrschenden Anschauung über die Befugniß zur Benützung der Rohrschachen begreiflich. Diese Anschauung, welche darauf beruht, daß die Besitzer der Ufergrundstücke ihr Eigenthum soweit „in den See hinein" ausbeuten, als irgend ein Ertrag zu holen sei, ist aber, weil sie sich nach dem Ausgeführten als eine rechtlich irrige darstellt, unerheblich. In der gedachten rechtlich irrigen Anschauung kann auch die von dem Kläger für sich angeführte Thatsache ihren Grund haben, daß die Rohrschachen von den angrenzenden Ufereigenthümern veräußert, verpfändet, verpachtet und vererbt worden sein sollen.

Die rechtliche Eigenschaft des vom Kläger angesprochenen Platzes kann auch dadurch nicht alterirt werden, daß das Schilfrohr auf der von dem Grundstück des Klägers abgeschwemmten Humuserde entstanden sein soll, da eine Alluvion nur dann anzunehmen wäre, wenn der angeschwemmte Boden sich dauernd über den Wasserspiegel erheben würde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Staatsbürgerschaftsnachfolge der minderjährigen Kinder der aus Oesterreich Ausgewanderten.

Sigmund G. aus Z. ist zum Zwecke der Erlangung des Postens eines Zolleinnehmers in Preußen im September 1865 um die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande, respective um die Auswanderungsbewilligung, jedoch nur für seine Person eingeschritten, indem er in dem diesfälligen Gesuche ausdrücklich bemerkte, daß sein einziger 17jähriger Sohn Bernhard in österreichische Militärdienste bei einem Infanterie-Regimente einzutreten gedenke, wozu er ihm bereits die Einwilligung ertheilt habe und daß er daher um die Entlassung bezüglich seines Sohnes nicht einschreite. Nachdem die diesfällige Verhandlung ordnungsmäßig durchgeführt worden war, ertheilte die schlesische Landesregierung mit Erlaß vom 12. December 1865 dem im Jahre 1822 gebornen Sigmund G. die Auswanderungsbewilligung nach Preußen. Nach Inhalt der Naturalisationsurkunde der königl. preußischen Regierung in Oppeln ddo. 2. Februar 1866 wurde aber nicht nur Sigmund G., sondern auch sein Sohn Bernhard, $17^1/_2$ Jahre alt, in den preußischen Staatsbürgerverband aufgenommen.

Im Jahre 1869 wurde Bernhard G. von der Bezirkshauptmannschaft T. zur Militärstellung berufen; es begann nun zwischen dieser Behörde und dem königl. preußischen Landrathamte in Pleß eine längere Correspondenz bezüglich der Staatsangehörigkeit des Bernhard G., die endlich damit endete, daß unterm 6. Februar 1871 das Landrathamt Pleß der Bezirkshauptmanschaft T. eröffnete, daß nach dem Rescripte der königl. Regierung zu Oppeln vom 10. December 1870 unzweifelhaft feststeht, daß Bernhard G., d. Z. in Berlin, in Folge der von seinem Vater extrahirten Naturalisationsurkunde ebenfalls die preußische Staatsangehörigkeit erlangt habe.

Bernhard G. wurde in Folge dessen im Stellungsvormerke gelöscht.

Im Jahre 1874 brachte nun Bernhard G. bei der Bezirkshauptmannschaft T. ein Gesuch ein, in welchem er um die Wiederaufnahme in den österr. Staatsverband bat, indem er angab, er sei immer bereit gewesen, sich in Oesterreich zum Militär zu stellen; nachdem ihn aber die preußischen Behörden als Preußen behandelten, habe er sich dort gestellt, sei aber bald darauf wieder aus den Militärlisten gestrichen worden, weil man ihn als Oesterreicher erklärte. Im Jahre 1871 sei er in seine Heimat nach Z. zurückgekehrt, habe einen Heimatschein erhalten und somit alles geordnet geglaubt. Als er aber im Jahre 1874 um einen Auslandspaß eingeschritten, habe ihm die Bezirkshauptmannschaft von T. denselben aus dem Grunde verweigert, weil er Preuße sei. Nun wisse er factisch nicht, welche Staatsbürgerschaft er eigentlich besitze!

Der Bezirkshauptmann legte die ganze Verhandlung der Landesregierung mit dem Bemerken zur Entscheidung vor, daß G. in Oesterreich der Stellungspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Landesregierung wendete sich an die königl. preußische Regierung in Oppeln unter Darlegung des Sachverhaltes mit dem Ersuchen, die dortige Regierung wolle anerkennen, daß in der Naturalisationsurkunde bezüglich des Bernhard G. ein Irrthum unterlaufen sei und Bernhard G., da er bisher aus dem österr. Staatsverbande noch nicht entlassen wurde, folgerichtig auch als österr. Staatsangehöriger angesehen und behandelt werden müsse.

Die königl. preußische Regierung in Oppeln beharrte jedoch darauf, daß Bernhard G. preußischer Staatsangehöriger sei, da nach den dortigen Gesetzen die Verleihung der Staatsangehörigkeit falls nicht eine besondere Ausnahme gemacht worden ist, ohne weiteres sich auch auf die noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder erstrecke. Dem entsprechend sei auch die Aufnahmsurkunde für Bernhard G. ausgestellt worden. Zu diesem Vorgange sei umsomehr Veranlassung gewesen, als in der österr. Entlassungsurkunde ein Vorbehalt wegen des Bernhard G. nicht gemacht worden. Hinsichtlich der Angehörigkeit desselben entscheide nun lediglich die Naturalisationsurkunde vom Jahre 1866 und könne darin der Umstand, daß Sigmund G. in seinem ursprünglichen Gesuche seinen Sohn ausgenommen, nichts ändern. Wenn Sigmund G. unter den in der Naturalisationsurkunde enthaltenen Bedingungen nicht naturalisirt sein wollte, so hätte er (was er übrigens nicht that) einen Widerspruch erheben sollen. Die preußische Regierung ersuchte die schlesische Landesregierung um so mehr sich der dortseitigen Ansicht anzuschließen, als sich in einem ganz gleichen Falle von Seite der k. preußischen Regierung ebenso benommen wurde.

Die schlesische Landesregierung legte die Verhandlung dem Ministerium des Innern vor, indem sie ihre Ansicht festhielt, daß, weil nur Sigmund G. die Entlassung aus dem österr. Staatsverbande erhalten, Bernhard G. österr. Staatsbürger verblieben sei.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. October 1874, Z. 16.253 in folgender Weise entschieden: „Nach allgemein giltigen

*) Vgl. Hesse, Jahrb. für Dogmatik, Bd. 7, S. 267 f.; Seuffert, Archiv Bd. 23, Nr. 211.

Rechtsgrundsätzen folgen eheliche minderjährige Kinder ihren Eltern; sie bilden keine selbstständigen Rechtssubjecte und dies gilt so lange, als nicht irgend etwas anderes durch das Gesetz oder besondere administrative Verfügungen bestimmt ist. Sigmund G. hat allerdings in seinem Gesuche um die Auswanderungsbewilligung den Vorbehalt rücksichtlich seines Sohnes Bernhard der österr. Regierung gegenüber gemacht; allein in der Entlassungsurkunde ist davon keine Rede; Sigmund G. ist factisch mit seinem Sohne Bernhard ausgewandert und die königl. preußische Regierung in Oppeln hat die Naturalisationsurkunde sowohl für Sigmund als für Bernhard G. ausgefertigt, ohne daß von Ersterem Einsprache erhoben wurde. Die königl. preußische Regierung ist dermalen im Rechte, wenn sie erklärt, daß in Absicht auf die Staatsangehörigkeit des Bernhard G. lediglich die Naturalisationsurkunde vom Jahre 1866 maßgebend ist und zwar um so mehr, als im Jahre 1871, wo zum ersten Male entschieden die preußische Staatsangehörigkeit des Bernhard G. preußischerseits behauptet wurde, die österr. Regierung nicht weiter protestirte, vielmehr den Bernhard G. ohne weiters aus dem Stellungsvormerke löschen ließ." H.

Abweisung des vom Ordensconvente, in welchem eine Mündel mit vormundschaftsbehördlicher Genehmigung eingetreten war, gestellten Begehrens auf Ausfolgung des im Depositenamte verwahrten Vermögens der inzwischen großjährig gewordenen Nonne. (§§ 182, Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl.; 187, 269 a. b. G. B.; Art. 5 und 14 des Staatsgrundgesetzes vom 26. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl.)

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 16. Juni 1874, Z. 6020 den außerordentlichen Revisionsrecurs der Oberin des Salesianer-Klosters und der Ordensschwester daselbst Maria Emanuela mit dem weltlichen Namen Leopoldine V. gegen den Bescheid des k. k. Kreisgerichtes St. Pölten vom 19. Februar 1874, Z. 671 und die bestätigende oberlandesgerichtliche Entscheidung vom 26. März 1874, Zahl 5567, womit dem am 28. Jänner 1874 Z. 387 eingebrachten, erneuerten Gesuche um Ausfolgung des Pupillarvermögens der genannten Ordensschwester aus der depositenämtlichen Verwahrung an den Convent der Salesianer keine Folge gegeben wurde, zurückzuweisen befunden aus folgenden Gründen: Die vorgedachte Beschwerdeführung konnte im Sinne des § 16 des k. k. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 keineswegs für begründet erkannt werden, denn einmal ist die daselbst aufgestellte Behauptung, daß das Gesuch um obervormundschaftliche Bewilligung der Ablegung der Ordensprofeß vom 12. August 1871, Z. 2078 selbstverständlich auch das Gesuch um Bewilligung der Mitnahme des ganzen in verzinslichen Geldcapitalien bestehenden Vermögens der Novizin und der Einverleibung desselben in das Vermögen des Conventes als angeblich allein der Beurtheilung der Vormundschaftsbehörde unterworfen, in sich begriffen habe, unrichtig, weil nach dem Hofkanzleidecrete vom 26. Jänner 1844, Nr. 780 J. G. S., analog den Bestimmungen des Hofdecretes vom 16. Juli 1835, Nr. 60 über den Eintritt in den Militärstand, minderjährige Personen, welche in einen geistlichen Orden eintreten wollen, unbedingt, ohne Unterschied ob sie ein Vermögen mitbringen oder nicht, in Gemäßheit der Vorschriften des a. b. G. B. verpflichtet sind, die Einwilligung ihres Vaters, beziehentlich des Vormundes und des vormundschaftlichen Gerichtes nachzuweisen, und weil das Gericht um so weniger Ursache hatte, eine solche Einverleibung aller der zur Profeß zugelassenen Pupillin gehörenden Capitalien in das Vermögen des Conventes als selbstverständlich vorausgesetzt anzunehmen, als hievon in diesem Gesuche nicht die mindeste Andeutung gemacht war, während bei Gelegenheit des im April 1870, da die Pupillin im 21. Lebensjahre stand, eingebrachten Antrages der vorläufigen Aufnahme in das Noviciat und der Erwirkung der Großjährigkeitserklärung derselben ausdrücklich ein Anspruch auf eine Mitgift von wenigstens 3000 fl. erhoben worden war, worauf aber das Kreisgericht mit dem ganz unangefochten gebliebenen Bescheide vom 15. April 1870, Z. 1010 erklärte, daß es keinen genügenden Grund finde, die minderjährige Leopoldine V. mit Altersnachsicht für großjährig zu erklären, daß ferner dasselbe auch nicht die obervormundschaftliche Einwilligung ertheile, daß sie vor erreichter Großjährigkeit ein lebenslänglich bindendes Ordensgelübde ablege und daß noch weniger gestattet werden könne, daß aus einem solchen Anlasse Auslagen gemacht werden, welche aus den Einkünften des Vermögens dieser Mündel nicht bestritten werden können und eine Capitalsverminderung zur Folge hätten.

Wenn dann gleichwohl das Kreisgericht im darauffolgenden Jahre, als die Pupillin nahe daran war ihr 22. Lebensjahr zu vollenden, auf das Gesuch vom 12. August 1871 in Folge gepflogener Erhebung und gewonnener Ueberzeugung von der wahren Vocation der Pupillin zu dem gewählten geistlichen Stande, die obervormundschaftliche Bewilligung zur Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes ertheilte, so konnte im Bestande des übrigen Wortlautes des oben citirten vorausgegangenen Bescheides dieser Bewilligung offenbar nicht der erweiternde Sinn beigelegt werden, das hiemit auch ohneweiteres der Uebergang des Eigenthums der Capitalien der Candidatin in das Eigenthum des Conventes bewilligt sei. Der Convent hat auch unmittelbar nach Ablegung der Profeß einen solchen Anspruch nicht erhoben, und sich bis nach der physischen Großjährigkeit der genannten Ordensschwester damit begnügt, daß ihm wie früher für den Unterhalt derselben ein den geringen Renten der Capitalien ungefähr entsprechender Betrag mit Genehmhaltung des Gerichtes übermittelt wurde. Leopoldine V. konnte in Gemäßheit des § 569 des a. b. G. B. nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre bis zur Ablegung der Profeß selbstständig eine testamentarische oder überhaupt letzwillige Verfügung auf den Todesfall treffen. Eine solche Verfügung erscheint in der beigebrachten Erklärung des bischöflichen Ordinariates vom 19. Nov. 1873, Z. 4821 auch angedeutet, konnte jedoch vermöge der Natur der Sache dermalen nicht Gegenstand einer richterlichen Untersuchung und Beurtheilung sein; eine Verfügung unter Lebenden konnte sie aber selbstständig früher wegen der Minderjährigkeit und später wegen dem Ordensgelübde nicht treffen. Die feierliche Aufnahme einer Person als Mitglied in einem geistlichen Ordenshause ist an und für sich allein nach dem Gesetze noch nicht Titel und Erwerbungsart für den Convent zur Erwerbung des ganzen dieser Person gehörenden Vermögens. Die Vorschrift des § 182 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 in Verbindung mit den §§ 187 und 269 des a. b. G. B. hatte demnach in Anwendung zu kommen und mit Unrecht wird in dem Recurse die dieser Vorschrift entsprechende gerichtliche Verfügung als eine Enteignung und als eine Verletzung der Art. 5 und 14 des Staatsgrundgesetzes vom 26. December 1867, Nr. 142 darzustellen gesucht indem eben dadurch das Eigenthumsrecht der Leopoldine, jetzt Ordensschwester Maria Emanuela für alle Eventualitäten gewahrt bleibt und die Verwaltung in ihrem Interesse unter richterlicher Obsorge statthat. Ger.-Ztg.

Für die Fortführung eines concessionirten Gewerbes nach dem Tode des Concessionsinhabers hat die Witwe den Vorrang vor der Concursmasse.

Emma D. hat mit der Eingabe vom 23. Februar 1874 bei der Bezirkshauptmannschaft in R. angezeigt, daß sie auf Grund des § 59 G. O. die ihrem verstorbenen Ehegatten David D. ertheilte Concession zum Bier- und Branntweinschanke in A. im Hause Nr. 61 weiter betreiben werde. Da über den Nachlaß des D. der Concurs eröffnet worden ist, so hat die Bezirkshauptmannschaft über die Anzeige der Emma D. den Concursmasse-Verwalter Dr. P. vernommen, welcher sich negativ äußerte, weil das Schankgewerbe einen Bestandtheil des Vermögens der D.'schen Concursmasse bilde, worauf die Witwe keinen Anspruch habe und weil der Gläubigerausschuß beschlossen habe, dieses Gewerbe während der Dauer der Concursverhandlung zu verpachten.

Auf Grund dieser Aeußerung hat die Bezirkshauptmannschaft der Emma D. bedeutet, daß für jetzt die Fortführung des Schankgewerbes im Hause Nr. 61 in A. für ihre Rechnung nicht genehmigt werden könne, weil die Concursgläubiger von dem ihnen gemäß § 59 der G. O. zustehenden Rechte Gebrauch machen und das erwähnte Schankgewerbe zu Gunsten der Masse ausüben lassen werden.

Diese Entscheidung wurde über Recurs der Emma D. von der Statthalterei bestätiget.

Im Ministerialrecurse betonte Emma D., daß im § 59 G. O. als Regel der Grundsatz ausgesprochen sei, daß die Concession mit

dem Tode des Concessionsberechtigten erlösche. Als Ausnahmen von dieser Regel seien zwei Fälle statuirt und zwar der eine, wenn die Witwe oder der minderjährige Erbe das Gewerbe fortführen will und der andere, wenn dies die Concursmasse des Concessionsberechtigten thun will. Die Witwe sei daher die zur Ausübung des Ausnahmsrechtes erstbefugte Person. Erst dann, wenn sie oder der Erbe von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, gehe dasselbe auf die Concursmasse über. Diese Ansicht gehe einerseits aus der örtlichen Reihenfolge und andererseits aus dem Geiste der im § 59 liegenden Tendenz hervor.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. Juni 1874, Z. 8677 die Statthaltereientscheidung behoben und der Emma D. die Fortführung des Schankgewerbes im Hause Nr. 61 in A. auf Grundlage der ihrem verstorbenen Ehegatten verliehenen Concession gestattet, „weil nach den Bestimmungen und der deutlichen Textirung des § 59 der G. O. vom 20. December 1859 der Witwe der Vorrang vor der Concursmasse um so mehr eingeräumt werden muß, als schon nach den älteren Vorschriften, namentlich in Gemäßheit des Hofdecretes vom 20. Februar 1795, J. G. S. Nr. 219, Punkt a der Witwe allein das Recht zur Fortführung des ehemännlichen Gewerbes eingeräumt war; als ferner die Schankgerechtsame des Jacob D. durch seinen Tod erloschen ist, folglich keinen Gegenstand seiner Concursmasse bildet und der Anspruch auf den Fortbetrieb nicht privatrechtlicher Natur ist, sondern nur aus § 59 der G. O., d. i. aus einem administrativen Titel hergeleitet werden kann". —r.

Verordnung.

Verordnung des Statthalters in Tirol vom 25. December 1873, Z. 18.007, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmänner in Tirol und Vorarlberg, die Bewirthschaftung der Theil- und Privatwaldungen betreffend.

Im Punkte IV meiner Verordnung vom 25. Juni d. J., Z. 1193, womit die Allerhöchste Entschließung vom 12. Juni d. J. über die neue Forstorganisirung kundgemacht wird, wird ausdrücklich gesagt, daß die Bewirthschaftung aller Privatwaldungen unter Beobachtung der diesfalls durch das Forstgesetz vorgezeichneten Bestimmungen den Eigenthümern selbst obliege.

Dieselben haben daher nach § 22 des Forstgesetzes die Aufstellung von Wirthschaftsführern zu besorgen, wenn die Waldungen von hinreichender Größe sind.

Es wird sonach mit Bezug auf den genannten Paragraph in erster Linie die Aufgabe der k. k. Bezirkshauptmannschaften sein, über Antrag des k. k. Forstcommissärs (§ 14 der Instruction für die Forstcommissäre) jene Privatwaldbesitzer der Landesstelle bekanntzugeben, welche mit Rücksicht auf die Größe ihrer Waldungen zur Aufstellung von als befähiget anerkannten Forstwirthen verhalten werden können.

Für Privatwälder von ganz geringer Flächenausdehnung verlangt selbst § 22 des Forstgesetzes die Aufstellung von Wirthschaftsführern nicht.

Dieselbe würde einestheils Kosten verursachen, die in keinem Verhältnisse zum Nutzen ständen, der dem Waldbesitzer dadurch erwächst, anderseits läßt sich aber auch für solche kleine Waldpartien kein förmlicher Betriebsplan aufstellen; die Nutzungen werden sich in der Regel nach dem augenblicklichen Bedürfnisse des Besitzers und dem Vorhandensein von schlagbarem oder solchem Holze richten, welches der Eigenthümer eben zu diesem oder jenem Zwecke benöthiget.

Dadurch, daß für diese kleineren Privatwaldungen keine Wirthschaftsführer aufgestellt werden, sind dieselben aber noch nicht jeder Controle enthoben.

Wenn der politischen Behörde nach § 12 des Forstgesetzes die Pflicht obliegt, die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihres Bezirkes im Allgemeinen zu überwachen und wenn sie namentlich für genaue Einhaltung der in den §§ 4 bis incl. 7 des Forstgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen zu sorgen hat, so muß ihr anderseits das Recht eingeräumt werden, jene Verfügungen zu treffen, welche sie in Stand setzen, ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Es kann sohin, mit Rücksicht auf § 23 des Forstgesetzes und die §§ 1 bis incl. 3 der Instruction für die k. k. Forstcommissäre, keinem Anstande unterliegen, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften im Verordnungswege die Privatwaldbesitzer verpflichten, beabsichtigte Holzfällungen in ihren Eigenthumswaldungen jedesmal vorher bei der politischen Behörde anzumelden, damit diese sich die Ueberzeugung verschaffen kann, ob die Fällung nach den Bestimmungen des Forstgesetzes zulässig sei oder nicht.

Was die Theilwaldungen anbelangt, sind selbe nach der hierortigen Verordnung vom 10. December 1859, Z. 22.901 in Bezug auf die Holzfällungen gleich den Privatwaldungen zu behandeln.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generaldirector der Tabakregie Jacob Ritter Merkl v. Keinsee das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürger in Przemysl Vincenz Praczinski den Titel eines kaiserl. Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Lemberger Polizeidirector, Regierungsrathe Franz v. Smidki-Smidowicz taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Stadtbaumeister in Graz Andreas Franz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Custos Allerhöchstihrer Familien-Fideicomiß- und Privatbibliothek Georg Thaa den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Amtsverwaltersstelle bei der k. k. Telegraphenhauptstation in Aussig, mit der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis 30. November. (Amtsbl. Nr. 257.)

Kanzleiofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Gmunden, bis 6. December (Amtsbl. Nr. 258.)

Amtscontrolorsstelle bei der k. k. Telegraphenhauptstation in Triest mit der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 257.)

Vier Thierarztesstellen für Sechshaus, Neunkirchen, Scheibbs und Lilienfeld mit den Bezügen der eilften Rangsclasse, jedoch ohne Activitätszulage, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 259.)

Bergarztesstelle bei der Bergdirection in Idria mit 1000 fl. Gehalt und 150 fl. Reisepauschale, Naturalquartier, bis 12. December. (Amtsbl. Nr. 260.)

Assistentenstelle beim Landes-Zahlamte in Salzburg in der eilften Rangsclasse, bis 12. December. (Amtsbl. Nr. 261.)

Aushilfsbeamtenstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals gegen monatliche Entlohnung von 50 fl. bis 55 fl., bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 262.)

Controlorsstelle bei der Linzer Telegraphen-Hauptstation mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 262.)

Ingenieursstelle bei der galizischen Forst und Domänendirection gegen vertragsmäßige Jahresbestallung auf 3 Jahre, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 263.)

Bezirkscommissärsstelle für Tirol (deutsch. Antheil) in der neunten Rangsclasse, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 265.)

Statthalterei-Secretärsstelle im Küstenlande mit der achten Rangsclasse, eventuell eine Bezirkscommissärs- oder Statthalterei-Concipistenstelle, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 265.)

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Rechnungsdepartement der nieder österr. Finanzlandesdirection, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 265.)

Zwei Kanzlistenstellen beim k. k. Ministerium des Innern in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage für den Archivs- und Bibliotheksdienst, bis 18. December. (Amtsbl. Nr. 266.)

Ingenieursstelle bei der galizischen Forst- und Domänendirection gegen Jahresbestallung auf die Dauer von drei Jahren, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 266.)

Drei Postofficialsstellen für Oesterreich unter der Enns mit je 900 fl. Jahresgehalt und entsprechender Activitätszulage gegen Caution; dann drei, eventuell sechs Postassistentenstellen mit je 600 fl. Gehalt und Activitätszulage gegen Caution, bis 22. December. (Amtsbl. Nr. 269.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.